

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 159/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. Juni 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,
Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundessozialrichter	Dr. L i n d e und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom
5. März 1971 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die seit langem ihren ständigen Wohnsitz in Montevideo hat, bezieht - auf ihren im März 1969 gestellten Antrag hin - seit 1. März 1965 Altersruhegeld. Nach den Feststellungen des Sozialgerichts (SG) ist der Versicherungsfall am 17. Januar 1956 eingetreten. Die Klägerin begehrt die Rentenzahlung auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1965. Diesem Antrag hat das SG stattgegeben (Urteil vom 5. März 1971). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß der Anspruch weder verwirkt noch verjährt sei. Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat im Einverständnis mit der Klägerin Sprungrevision eingelegt. Sie rügt, das SG habe § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unrichtig ausgelegt; der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch sei verjährt.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 5. März 1971 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Anspruch der Klägerin - Zahlung der Rente auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1965 - ist verjährt. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat durch Beschluß vom 21. Dezember 1971 (SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) entschieden, daß die Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 RVO entgegen der bisher



- 3 -

vom BSG vertretenen Auffassung nicht erst mit der Antragstellung, sondern bereits mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen beginne. - Gleichwohl ist der Senat daran gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Es bedarf der Prüfung, ob die Beklagte in zulässiger Weise von der Einrede der Verjährung Gebrauch gemacht hat und ob sie sich damit innerhalb der Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens bewegt (vgl. auch Urteil des Senats vom 28. Juni 1972 - Az.: 4 RJ 295/71 -). Insoweit bedarf es weiterer Tatsachenfeststellungen.

Der Rechtsstreit ist an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen worden (§ 170 Abs. 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)